Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 12

Panketal, den 30. Juni 2015

Nummer 06

Impressum

Herausgebei

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5, 15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis Seite 1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.06.2015 1 2. Bekanntmachung des Beschlusses Nr. P V 43/2015 2 3. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens "Volksinitiative gegen Massentierhaltung" 2 4. Erneute rückwirkende Bekanntmachung des Beschlusses B-Plan Nr. 22 P "Linzer Straße", OT Schwanebeck 5. Gebührensatzung zentral des Eigenbetriebes 5 Kommunalservice Panketal Gebührensatzung dezentral des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal Korrektur zur Veröffentlichung des Beschlusses P V 14/2008/2 vom 21.03.2011

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 12. öffentlichen Sitzung am 01.06.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 86/2014/8

Aufhebung von Sperrvermerken (IT-Produktkonten)

Die Gemeindevertretung beschließt, die Sperrvermerke in

- 1. Produktkonto 111020.783101 in Höhe von 15.000,00 Euro
- 2. Produktkonto 111020.783400 in Höhe von 30.000,00 Euro aufzuheben.

Beschluss P V 53/2015

Karower Straße 35 - Bauantrag Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten im OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung stimmt der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten in der Karower Straße 35, Flur 7, Flurstück 315, OT Schwanebeck, zu.

Beschluss P V 14/2013/2 Sanierung der Gebäude Schönower Straße 14 – 16 Die Gemeindevertretung beschließt:

Die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen für die Sanierung der Feuchteschäden am Elisenhaus gemäß der vorliegenden Planung werden umgesetzt. Die dafür erforder-

lichen Mittel in Höhe von 101.900 Euro werden aus dem bisher beschlossenen Budget im Produktkonto 522010.785308 bereitgestellt.

Die erforderlichen Mehrkosten in Höhe von bis zu 200.000 Euro zur Sanierung des Torhauses sind aus der Allg. Rücklage bereitzustellen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge für Planung und Bau auszulösen.

Beschluss P V 44/2015

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung zentral –

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zen-

Beschluss P V 45/2015

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzuna

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung.

Beschluss P A 16/2016

Aufstellung eines Verkehrszeichens an der Zillertaler Straße (Stadtgrenze und Einmündung zur L 200)

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, bei der unteren Verkehrsbehörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 253 "Verbot für Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t" an der Zillertaler Straße (Stadtgrenze und Einmündung zur L 200) zu beantragen.

Einstufung des Bereiches der Zillertaler Straße von Andreas-Hofer-Straße bis zur Stadtgrenze durchgängig mit "Tempo 30".

Beschluss P A 48/2015

Verbesserung Verkehrssicherheit Zillertaler Straße (Prüf-

Die Verwaltung wird beauftragt, durch die Straßenverkehrsbehörde die Anordnung eines Hinweisschildes "Achtung Kinder" (Verkehrszeichenkatalog: Z 136 – 10) in der Zillertaler Straße auf Höhe des Spielplatzes am Genfer Platzes prüfen zu lassen. Über das Ergebnis ist die Gemeindevertretung zeitnah zu informieren.

Beschluss P A 36/2015

30. Juni 2015

Errichtung einer Rundbank im Goethe-Park, OT Zepernick

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Errichtung einer Rundbank im Goethepark, OT Zepernick, zu prüfen und 2015 zu vollziehen.

Beschluss P A 40/2015

Zustimmung zu den Forderungen in dem gemeinsamen Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände "Deutscher Städtetag", "Deutscher Landkreistag", "Deutscher Städte- und Gemeindebund" und "Verband Kommunaler Unternehmen e.V."

Die Gemeindevertretung Panketal unterstützt die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände "Deutscher Städtetag", "Deutscher Landkreistag", "Deutscher Städte- und Gemeindebund" und "Verband Kommunaler Unternehmen e.V." in dem gemeinsamen Positionspapier wie folgt:

- Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorge Ausnahme von Marktzugangsverpflichtungen gewährleisten!
- Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!
- Investorenschutz Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit und auch für Investoren aus Drittstaaten!
- Umwelt- und Verbraucherschutz Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!
- Transparenz Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen
- TiSA Kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!

Beschluss P A 42/2015

Veröffentlichung von Ausschreibungen

Die Verwaltung wird beauftragt, auf die kostenlose Möglichkeit der Eintragung in die Firmendatenbank im Panketal Boten mindestens einmal jährlich hinzuweisen.

Beschluss P A 47/2015

Überarbeitung Kulturförderrichtlinie und Sportförderrichtlinie

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kulturförderrichtlinie und die Sportförderrichtlinie zu überarbeiten. Im Zuge dessen soll zudem überprüft werden, ob es auch für die Projektförderung im Bereich der Wohlfahrtspflege (z. B. Seniorenbelange) einer Förderrichtlinie bedarf. Zu betrachten sind dabei u. a. die Höchstfördersumme, der zeitliche Rahmen der Antragstellung, der Kriterienkatalog, sowie die Abrechnungsregularien.

Im ersten Schritt soll eine Bestandsaufnahme aller bisherigen bzw. regelmäßigen Unterstützungen erfolgen mit Erläuterungen, wie oft und in welcher Höhe sie bedacht werden sowie auch die ständigen im Haushalt verankerten Ausgaben für solche Institutionen, die nicht direkt zur Kommune gehören. Danach sollten die Adressaten der Unterstützung (Vereine, Initiativen, Kulturschaffende etc.) zu ihren diesbezüglichen Vorstel-

lungen, Erfahrungen und Veränderungsvorschlägen befragt werden.

Auf dieser Erkenntnisgrundlage sind im Anschluss die Fraktionen an der Erarbeitung einer entsprechenden Entscheidungsvorlage zu beteiligen.

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 80/2008/1

Personalangelegenheit: Kommissarischer Allgemeiner Vertreter

VCI LI CLCI

Beschluss P V 41/2015

Bauvorhaben: Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Straße der Jugend in Panketal, OT Zepernick

Beschluss P V 49/2015

Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Beschluss P V 54/2015 Grunderwerb

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Der Hauptausschuss hat in der 10. öffentlichen Sitzung am 28.05.2015 im nicht öffentlichen Teil folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. P V 43/2015

Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung Bauvorhaben: Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Straße der Jugend in Panketal, OT Zepernick

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: PANKETAL
Gemeinde: PANKETAL
Stimmkreis: 14 – Barnim II

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens "Volksinitiative gegen Massentierhaltung"

Die Vertreter der "Volksinitiative gegen Massentierhaltung" haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 14. Januar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis) bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer ... bis) bis Mittwoch, den 13. Januar 2016, Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1		
2		
3		
4		
usw.		

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die

Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

30. Juni 2015

"Volksinitiative gegen Massentierhaltung"

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die artgerechte Haltung von Tieren finanziell zu fördern und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das Abschneiden ("Kupieren") von Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer Landestierschutzbeauftragten zu stärken
 und den Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im
 Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt
 wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine Verschärfung des Immissionsschutzrechtes zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft wirksam zu begrenzen,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu stärken, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter: Stellvertreter:

Holger Ackermann Philadelphiaer Straße 2 15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen

Jochen Fritz Hoher Weg 10 14542 Werder (Havel) Marianne Frey Dorfaue Saalow 2 15838 Am Mellensee, OT Saalow

Dr. med. Knut Horst Finkenweg 1 14612 Falkensee Axel Kruschat Inselhof 9 14478 Potsdam

Ellen Schütze Kurzer Weg 1 A 16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Inka Thunecke Dorfstraße 22 a 16866 Gumtow, OT Schönhagen

Panketal, den 29.06.2015

(Dienstsiegel) Die Abstimmungsbehörde

R. Fornell Bürgermeister PD Dr. Werner Kratz Himbeersteig 18 14129 Berlin

Benjamin Raschke Hauptstraße 4 15910 Schönwald, OT Schönwalde

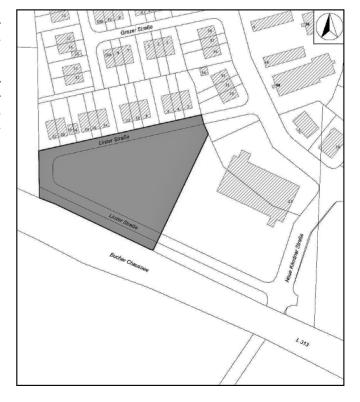
Dr. Wilhelm Schäkel Birkenallee 12 16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 23 P "Linzer Straße", OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 23.03.2015 auf der Grundlage des § 10 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 P "Linzer Straße" (Flurstücke 810-teilweise, 816-teilweise, 1122, Flur 1, OT Schwanebeck, Brachfläche an der Linzer Str., angrenzend zum "Netto"-Einkaufsmarkt) bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Planstand 03/2015) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 05/2015 vom 30.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß \S 10



Gemeinde Panketal - Nummer 06

Abs. 4 BauGB ab dem 15.06.2015 in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 110 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 05/2015 vom 30.05.2015 unterliegt einem Formfehler. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der B-Plan Nr. 23 P "Linzer Straße" hiermit rückwirkend zum 30.05.2015 bekannt gemacht. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die rückwirkende Bekanntmachung setzt den Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang, da die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten B-Planes einen Bekanntmachungsmangel heilen soll. Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn der B-Plan erneut bekannt gemacht wird.

Panketal, den 11.05.2015

Fornell Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Gebührensatzung zentral

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 2. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 01. Juni 2015 diese Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung eine öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren von den in § 5 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Eigenbetrieb eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Durchflussmenge des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers berechnet. Ist kein Wasserzähler vorhanden, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenndurchflussmenge bzw. Dauerdurchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich entsprechend der Größe des Zählers:

Zählergröße	Nenn-	Zählergröße	Dauerdurch-	Grundgebühr
alt (EWG)	durchfluss-	neu (MID)	flussmenge	
	menge m ³ /h		m3/h	€/Jahr
Qn 2,5	2,5	$Q_3 = 4$	4	61,32
Qn 6	6	$Q_3 = 10$	10	147,24
Qn 10	10	$Q_3 = 16$	16	245,28
Qn 15	15	$Q_3 = 25$	25	367,92
Qn 40	40	$Q_3 = 63$	63	981,12
Qn 60	60	$Q_3 = 100$	100	1.471,68

Befinden sich auf dem Grundstück für einen Anschluss mehrere Messeinrichtungen, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Durchflussmengen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen.

§ 4 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück innerhalb des Zeitraumes vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres (Bemessungszeitraum) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) Wasser aus der Eigenversorgungsanlage und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. a) hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermengen von Bedeutung sind.

- 6 30. Juni 2015
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss und der vom Eigenbetrieb verplombt wird, nachzuweisen. Die Zähler sind beim Eigenbetrieb zur Verplombung durch einen Beauftragten des Eigenbetriebes anzumelden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Besteht auf einem Grundstück eine Eigenversorgungsanlage ohne plombierten Wasserzähler, so wird die von diesem Grundstück eingeleitete Schmutzwassermenge nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb des folgenden Monats beim Eigenbetrieb einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4, Sätze 2, 3 und 4 sinngemäß. Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Sondermesseinrichtungen zur Erfassung der Schmutzwassermengen im Sinne des Abs. 5 Satz 1 einbauen.
- (6) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,70 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. Besteht ein Nießbrauchsrecht oder ein Nutzungsrecht gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, so sind der Nießbraucher oder der Nutzer des Grundstücks anstelle des Eigentümers dinglich Berechtigte und somit gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück und die Verbindung mit dem Prüf- und Revisionsschacht hergestellt sind und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Anlage erfolgen kann.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zufuhr von Schmutzwasser auf Dauer endet.
- (3) Unabhängig von der tatsächlichen Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage entsteht die Grundgebühr auch dann, wenn das bebaute Grundstück vorübergehend nicht genutzt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vier Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Eigenbetrieb nach dem bisherigen Schmutzwasseranfall festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Mit der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung wird auch die 1. Abschlagszahlung des folgenden Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung verrechnet, darüber hinaus gehende Überzahlungen werden erstattet.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabenpflichtigen haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBI. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zulässig:

Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers, Wasserverbrauchsdaten.

30. Juni 2015

§ 12 Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 9 und 10 dieser Satzung die für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder nicht duldet, dass Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 vorsätzlich oder fahrlässig die Verplombung eines Wasserzählers zerstört oder Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 Abs. 4 die dem Grundstück zugeführten Wassermengen aus Eigenversorgungsanlagen dem Eigenbetrieb nicht fristgerecht anzeigt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Panketal, 15.06.2015

gez. Siegel

Rainer Fornell Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung zentral – wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.06.2015 (Nr. 06) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Panketal, den 15.06.2015

gez. Rainer Fornell Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung –

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007

(GVBI.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 2. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 01. Juni 2015 diese Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung eine öffentliche Anlage zur Wasserversorgung.

§ 2 Wassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Eigenbetrieb eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 KAG (Wassergebühr).
- (2) Die Wassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Eigenbetrieb eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Durchflussmenge des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers berechnet. Ist kein Wasserzähler vorhanden, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenndurchflussmenge bzw. Dauerdurchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich entsprechend der Größe des Zählers zuzüglich der Umsatzsteuer:

Zählergröße	Nenndurch-	Zählergröße	Dauerdurch-	Grundgebühr
alt (EWG)	flussmenge	neu (MID)	flussmenge	
	m3/h		m3/h	€/Jahr netto
Qn 2,5	2,5	$Q_3 = 4$	4	76,65
Qn 6	6	$Q_3 = 10$	10	183,96
Qn 10	10	$Q_3 = 16$	16	306,60
Qn 15	15	$Q_3 = 25$	25	459,90
Qn 40	40	$Q_3 = 63$	63	1.226,40
Qn 60	60	$Q_3 = 100$	100	1.839,60

1

30. Juni 2015

Befinden sich auf dem Grundstück für einen Anschluss mehrere Messeinrichtungen, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Durchflussmengen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen.

§ 4 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Wasser. Die Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- (2) Die Wassermenge nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.

§ 5 Höhe der Mengengebühr

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,68 EUR/m³ Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer.

§ 6 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird.

§ 8 Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Wassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vier Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Eigenbetrieb nach dem bisherigen Wasserverbrauch festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Mit der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung wird auch die 1. Abschlagszahlung des folgenden Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung verrechnet, darüber hinausgehende Überzahlungen werden erstattet.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz nicht zu ermitteln, ist gebührenpflichtig der sonstig dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen, der freie Zutritt zu den Anlagen ist zu ermöglichen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabenpflicht ist dem Eigenbetrieb innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 9 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen §§ 10 und 11 als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Eigenbetrieb über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Eigenbetrieb leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

Gemeinde Panketal - Nummer 06

§ 13 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 14 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Panketal, den 15.06.2015

jez. Siegel

Rainer Fornell Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung - wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.06.2015 (Nr. 06) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Panketal, den 15.06.2015

gez. Rainer Fornell Bürgermeister

Korrektur zur Veröffentlichung des Beschlusses P V 141/2008/2 vom 21.03.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal vom 30.04.2011, Nr. 04

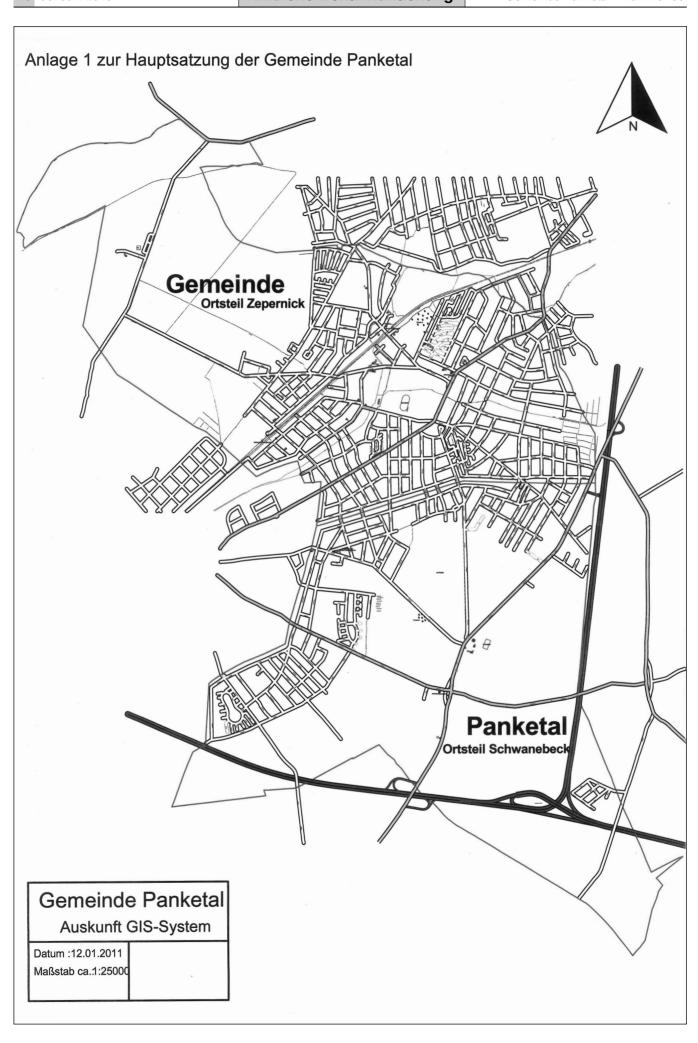
Veröffentlichung der Anlage 1 des Beschlusses P V 141/2008/2

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Anlage 1 des Beschlusses P V 141/2008/2 vom 21.03.2011 – 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal – Satzung über die wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.06.2015 (Nr. 06) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 21.05.2015

Rainer Fornell Bürgermeister 10 30. Juni 2015



Gemeinde Panketal - Nummer 06

Amtliche Bekanntmachung

30. Juni 2015 11

12 30. Juni 2015